

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Temnitzquell
Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben



Projekt:

**3. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Temnitzquell, Amt Temnitz**

Umweltbericht zum Entwurf

erstellt:

Oktober 2023

Verfasser:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

M.Sc. J. Schreyer

Projekt-Nr.

21-021

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen.....	3
3 Vorgehensweise	5
4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	6
4.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	6
4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	6
4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele.....	7
4.2.1.1 Änderungsfläche 1	7
4.2.1.2 Änderungsfläche 2	8
4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	9
4.2.2.1 Änderungsfläche 1	9
4.2.2.2 Änderungsfläche 2	10
4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung	11
4.2.3.1 Änderungsfläche 1	11
4.2.3.2 Änderungsfläche 2	12
4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung	13
4.2.4.1 Änderungsfläche 1 und 2	13
4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	14
4.4 Artenschutz	14
5 Flächenbilanz	14
6 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	15
6.1 Änderungsfläche 1	15
6.2 Änderungsfläche 2	15
7 zusätzliche Angaben	15
7.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse.....	15
8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	15
9 allgemeinverständliche Zusammenfassungen	15
Quellenverzeichnis.....	17

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt ein seit dem Jahr 2003 rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Temnitz vor. Seit 2003 wurden zwei Änderungen für Teilbereiche vorgenommen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung war davon nicht betroffen.

Die Gemeinde Temnitzquell hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, für zwei Flächen im Ortsteil Rägeln (Änderungsfläche 1) sowie im Ortsteil Netzeband (Änderungsfläche 2) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell vorzunehmen. Hintergrund der 3. FNP-Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" mit zwei Teilgeltungsbereichen zur Realisierung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun für die beiden Änderungsflächen in Rägeln und Netzeband die im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft in zwei Sonderbauflächen "Solar" geändert werden, da die geplanten Festsetzungen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitz widersprechen.

Die beiden Teiländerungsflächen der 3. FNP-Änderung liegen im westlichen Teil der Gemeinde Temnitzquell.

Die ca. 77,7 ha große nördliche Änderungsfläche 1 befindet sich ca. 1.500 m nordwestlich des Ortsteils Rägeln und unmittelbar an der Grenze zur Stadt Wittstock/Dosse im Nordwesten. Östlich grenzt das Plangebiet an ein ehemaliges Sandabbaugebiet, welches Teil des Vorbehaltsgebietes Sandabbau Nr. 48 ist und das bis an die nördliche Plangeietsgrenze heranreicht. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche 1 selbst wird aktuell als Ackerfläche und -brache genutzt. Die Änderungsfläche 1 schließt auf den Fluren 1 und 5 der Gemarkung Rägeln die Flurstücke 1 - 10, 12 - 23, 26, 27, 36/2, 37/2, 39/1, 91, 92, (mitunter nur teilweise) ein.

Die ca. 50,2 ha große Änderungsfläche 2 befindet sich in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14), ca. 1.000 m nordwestlich vom Siedlungsgebiet Netzeband entfernt. Diese Fläche befindet sich räumlich zwischen der östlich verlaufenden Bahnstrecke Neuruppin - Wittstock - Wittenberge sowie der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 24, die die Metropolen Berlin und Hamburg verbindet. Die Änderungsfläche 2 wird aktuell als intensive Ackerfläche genutzt. Die Änderungsfläche 2 schließt auf den Fluren 4 und 14 der Gemarkung Netzeband die Flurstücke 4/2, 4/3, 5 - 9, 10/2 - 14/2, 21 - 27, 31 - 41, 42/2 - 47/2, 48, 49, 56/2 und 57 (einzelne nur teilweise) ein.

2 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

Folgende Fachgesetze und Fachpläne in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB werden die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung untersucht und im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell", der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 % erhöhen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen soll das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zeitnah novelliert werden. Mit den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung im beschlossenen und ab 01.01.2023 geltenden EEG 2023 soll bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen und bis in das Jahr 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland nahezu treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll massiv verringert werden. Als eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ist vorgesehen, die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse zu definieren, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die Förderkulisse des EEG soll zudem neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Die Realisierung einer flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Vor allem aber wird das Vorhaben entsprechend der vorgesehenen Novellierung des EEG (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse eingestuft und der öffentlichen Sicherheit dienen, was der Umsetzung des Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung beimißt.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Schädliche Einwirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen durch beide Änderungsflächen können ausgeschlossen werden.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BBGNatSchAG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 18 BbgNatSchAG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen unter Schutz gestellt. Es befinden

sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope innerhalb beider Änderungsflächen.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BBGSCHG)

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Kulturdenkmälern zu beachten sind. Innerhalb beider Änderungsflächen befinden sich keine bekannten Denkmäler.

Weiterhin wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell", der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, die Vereinbarkeit mit den Grundlagen und Zielen der folgende Fachpläne geprüft:

- Landschaftsprogramm Brandenburg (2001)
- Landschaftsrahmenplan (LRP+) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2009)
- Landschaftsplan der Gemeinde Temnitzquell (2001)

Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung eine vertiefende Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Grundlagen und Zielen der Fachpläne durchgeführt wurde, wird an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, dass keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen der Entwicklungsgrundsätze und -ziele der aufgeführten Fachplanungen bestehen.

3 Vorgehensweise

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet "Bürgersolarpark Temnitzquell" auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2023) verwiesen.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des FNP Temnitz einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitz wird bei bestehender Vorprägung durch die technische Überprägung der Umgebung (Siedlungsbereiche, größere Windparks, Autobahn, Landstraße), der angrenzenden Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Waldflächen) und die aktuelle Nutzung der Fläche selbst als intensiver Ackerstandort als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Absichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

4.2.1.1 Änderungsfläche 1

Der Geltungsbereich der für die 3. Änderung vorgesehen Änderungsfläche 1 umfasst eine für die Landwirtschaft dargestellte Fläche. Durch die 3. Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Solar“ erfasst werden.

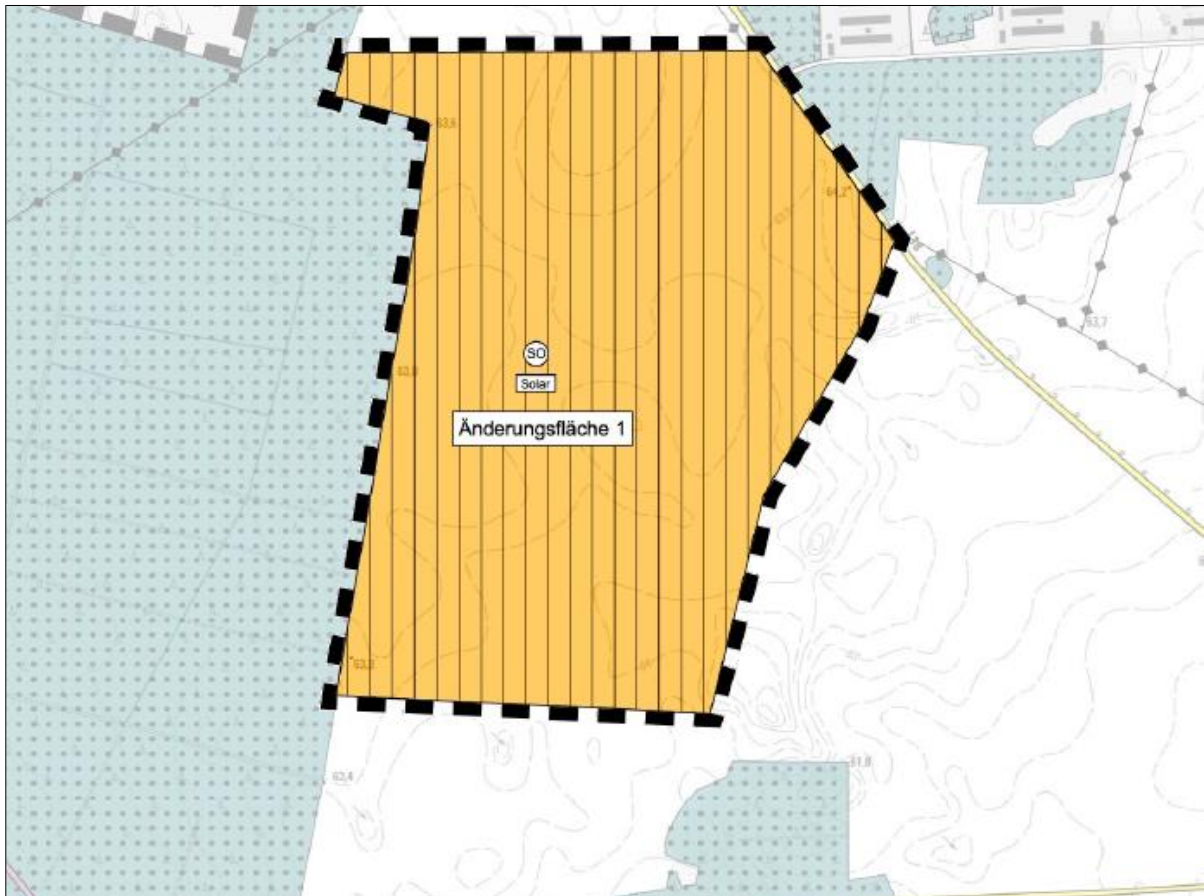


Abb. 1 Planfläche 3. FNP-Änderung, Änderungsfläche 1

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Gemeinde Temnitz
Gemarkung	Temnitz
Lage	westlich OT Rägelin, Gemeinde Temnitzquell
Größe	77,7 ha Geltungsbereich des B-Plans
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	intensive Landwirtschaft (Acker)
Festsetzung FNP Planziel	sonstige Sonderbaufläche „Solar“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.1.2 Änderungsfläche 2

Der Geltungsbereich der für die 3. Änderung vorgesehen Änderungsfläche 2 umfasst eine für die Landwirtschaft dargestellte Fläche. Durch die 3. Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Solar“ erfasst werden.

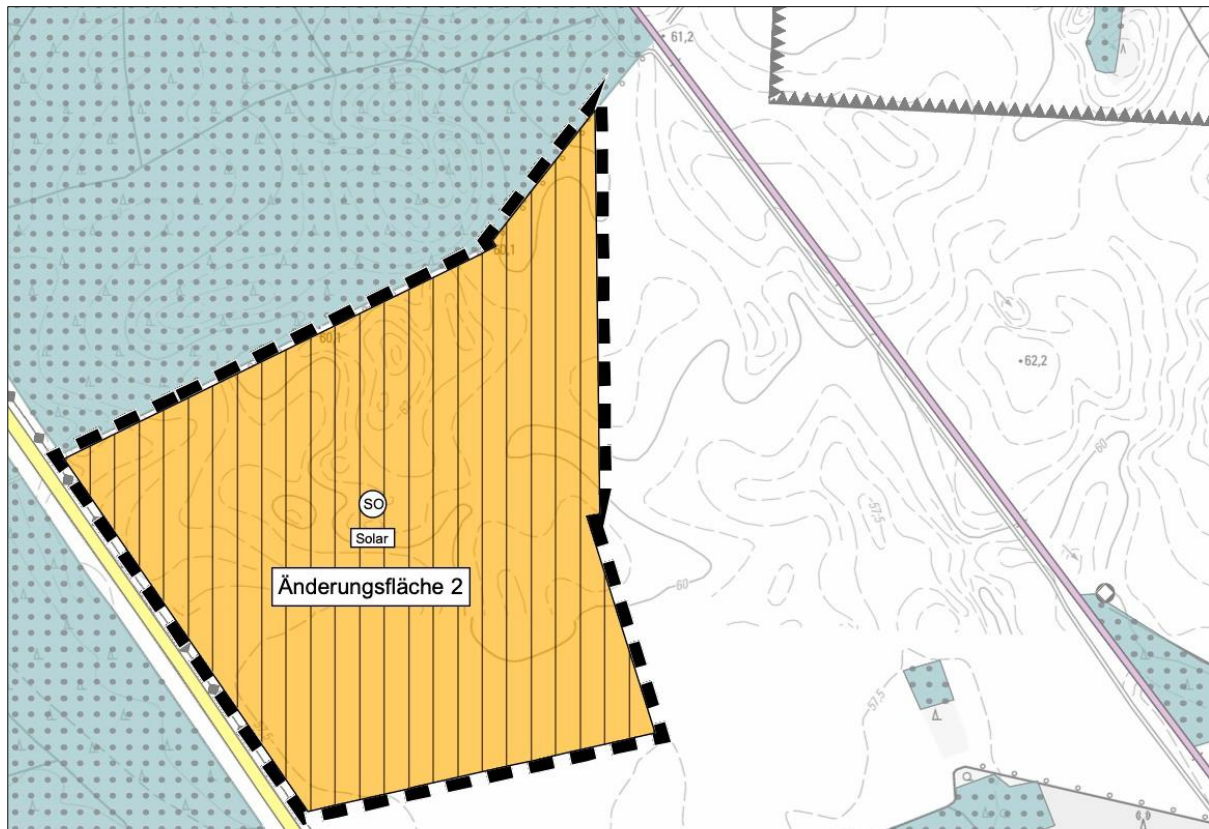


Abb. 2 Planfläche 3. FNP-Änderung, Änderungsfläche 2

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Gemeinde Temnitz
Gemarkung	Temnitz
Lage	westlich OT Netzeband, Gemeinde Temnitzquell
Größe	50,2 ha Geltungsbereich des B-Plans
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	intensive Landwirtschaft (Acker)
Festsetzung FNP Planziel	sonstige Sonderbaufläche „Solar“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

4.2.2.1 Änderungsfläche 1

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustands- bewertung*	Bemerkung
Fläche	I	- keine Versiegelungsanteile - vorhandene technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Siedlungsbereiche, Landstraße)
Boden	II	- vorhandene Belastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) (podsoligen) Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm - seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten landwirtschaftliche Nutzung der Fläche
Wasser	I	- kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet - geringer - mittlerer Grundwasserflurabstand (3,5 – 7 m)
Klima / Luft	I	- klimatisch gering belastet - mittlere lufthygienische Funktion, keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen / Biotope	II	- geringes Artenspektrum, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung - geringe Biotopausstattung
Tiere	II	- offenlandbezogene Artenausstattung - gering differenzierte Lebensräume - nachgewiesene Habitate für bodenbrütende Vögel (u.a. Feldlerche) innerhalb der Sonderbaufläche "Solar" und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) auf südlichen Abschnitt mit sandiger Ackerbrache
biologische Vielfalt	I	- Eingriffsbereich: geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum, gering differenzierte Lebensräume - Ackerbrache auf sandigen Boden stellt höherwertigen Lebensraum für die streng geschützt Zauneidechse und Brutvogelarten des Offenlandes dar - technische Beeinträchtigungen (Landstraße)
Landschaft / Ortsbild	II	- nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschaftsflächen, Siedlungsbereiche, Landstraße, Stromleitung) - geringe landschaftliche Bedeutung - geringe Freizeit-/Erholungsnutzung
Mensch	II	- z.T. Belastung durch Landstraße (Verkehrsimmissionen) - geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten / geringe Freizeit-/Erholungsnutzung für die Allgemeinheit
Kultur- / Sachgüter	I	keine hervorzuhebenden Elemente bekannt
Gesamt	I-II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.2.2 Änderungsfläche 2

Tab. 2 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustands- bewertung*	Bemerkung
Fläche	II	- keine Versiegelungsanteile - hohe vorhandene technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Autobahn A24, Bahntrasse)
Boden	II	- geringer Versiegelungsanteil - Fahlerde-Braunerden und Fahlerden und verbreitet podsoliierte Braunerden, z.T. lessiviert aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand - stoffliche Vorbelastungen aus intensiver Landwirtschaft - Bodengefährdungen durch Kontamination, Altlasten o.ä. sind nicht bekannt
Wasser	I	- kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet - kein Retentionspotential - geringer - mittlerer Grundwasserflurabstand (3,5 – 7 m)
Klima / Luft	II	- klimatisch gering belastet - keine besondere klimatische / lufthygienische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Vorbelastung durch angrenzende Autobahn A24
Pflanzen / Biotope	II	- geringes Artenspektrum, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung - geringe Biotopausstattung
Tiere	II	- Nachweis europarechtlich geschützter Arten (Zauneidechse und versch. Brutvogelarten, vorw. des Offenlandes und der Randlagen, Greifvogel) - Beeinträchtigungen durch Insellage zwischen den Verkehrsflächen und benachbarten Siedlungsbereich
biologische Vielfalt	II	technische Beeinträchtigungen durch Insellage zwischen den Verkehrsflächen und benachbarten Siedlungsbereich
Landschaft / Ortsbild	II	- Belastung durch angrenzende Verkehrsflächen der A24 - nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Ackerwirtschaft, Siedlungsbereich, Verkehrsflächen), geringe landschaftliche Bedeutung
Mensch	II	- z.T. Belastung durch Landstraße (Verkehrsimmissionen) - geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten / keine Freizeit-/Erholungsnutzung für die Allgemeinheit
Kultur- / Sachgüter	-	keine hervorzuhebenden Elemente bekannt
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.3.1 Änderungsfläche 1

Tab. 3 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I-II	geringe bis mittlere Beeinträchtigung, da Flächeninanspruchnahme für die Dauer der Nutzung begrenzt und komplett reversibel
Boden	I	- zusätzliche Flächeninanspruchnahme (23.512 m² Vollversiegelung, 23.500 m² Teilversiegelung für Änderungsfläche 1 und 2) - Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß - geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit steigendem Versiegelungsgrad - Kompensationsmaßnahmen im BP durch bodenaufwertende Maßnahmen (Umwandlung Acker in Frischwiese und Anlage von Heckenstrukturen)
Wasser	I-II	- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß - geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad
Klima / Luft	I	geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse
Pflanzen / Biotope	I	- Neuanlage Frischwiese als Kompensationsmaßnahme (Festsetzung im BP) mit integriertem Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung - Neuanlage Hecken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen als Gestaltungsmaßnahme (Festsetzung im BP) - keine Beeinträchtigung sondern großflächige Aufwertung
Tiere	I-II	- vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden - Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens - Neuschaffung div. Lebensräumen durch Heckenpflanzung (z. B. für gehölzgebundene Tierarten) und für bodenbrütende Vogelarten, insbesondere Feldlerche, durch Anlage von Frischwiesen und Ackerbrache (Festsetzung im BP)
biologische Vielfalt	I	- Erhöhung Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) - Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzarten - keine Beeinträchtigung
Landschaft / Ortsbild	I	- Einbindung der PVA in die Umgebung durch die Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Festsetzung im BP) - geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in Umgebung ein
Mensch	I	keine Beeinträchtigung
Kultur- / Sachgüter	-	-
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.3.2 Änderungsfläche 2

Tab. 4 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I-II	geringe bis mittlere Beeinträchtigung, da Flächeninanspruchnahme für die Dauer der Nutzung begrenzt und komplett reversibel
Boden	I	- zusätzliche Flächeninanspruchnahme (23.512 m² Vollversiegelung, 23.500 m² Teilversiegelung für Änderungsfläche 1 und 2) - Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß - geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit steigendem Versiegelungsgrad - Kompensationsmaßnahmen im BP durch bodenaufwertende Maßnahmen (Umwandlung Acker in Frischwiese und Anlage von Heckenstrukturen)
Wasser	I-II	- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß - geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad
Klima / Luft	I	geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse
Pflanzen / Biotope	I	- Neuanlage Frischwiese als Kompensationsmaßnahmen (Festsetzung im BP) mit integriertem Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung - Neuanlage Hecken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Festsetzung im BP) - keine Beeinträchtigung sondern großflächige Aufwertung
Tiere	I-II	- vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden - Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens - Neuschaffung div. Lebensräumen (z. B. für gehölzgebundene Tierarten) durch Heckenpflanzung und Frischwiesenanlage für bodenbrütende Vogelarten, insbesondere Feldlerche (Festsetzung im BP) im Rahmen von Ersatzmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
biologische Vielfalt	I	- Erhöhung Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) - Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzarten - keine Beeinträchtigung
Landschaft / Ortsbild	I	- Einbindung der PVA in die Umgebung durch die Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen als Gestaltungsmaßnahme (Festsetzung im BP) - geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in Umgebung ein
Mensch	I	keine Beeinträchtigung
Kultur- / Sachgüter	-	
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

4.2.4.1 Änderungsfläche 1 und 2

Tab. 5 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungs- aspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutz- ziele	• gesetzliche Vorgaben sind zu beachten • Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan • Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	• intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht fort • keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung
erhebliche Auswirkungen	• Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Tiere • erheblichen Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert
Eingriff	• das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar • Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungs- maßnahmen	• Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis • Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten
Verringerungs- maßnahmen	• angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Neuanlage von Heckenstrukturen
Pflegemaßnah- men	• konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna
Kompensation	• im UB zum Entwurf des BP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung nach HVE (MLUV 2009) • Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig möglich
Bedarf	• Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen zum Entwurf des BP (Abschichtung)
Bewertung	• Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 3. Änderung des FNP Temnitz stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr.2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Brutvögel der (Halb)Offenlandschaft und Frei- und Gehölzbrüter sowie streng geschützten Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

5 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz der 3. Änderung des FNP Temnitz erfolgt für den gesamten Geltungsbereich (Änderungsflächen 1 und 2) des Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“, der insgesamt ca. 127,9 ha beträgt. Die mit der 3. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 6 zu entnehmen.

Tab. 6 Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 2. zur 3. Änderung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist (2. Änderung)		FNP - 3. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (m²)	Anteil (%)
Fläche für Landwirtschaft	127,9	100	-	-
Sonderbaufläche "Solar"	-	-	127,9	100
Gesamt	127,9	100	127,9	100

6 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

6.1 Änderungsfläche 1

Alternative Ackerstandorte im weiteren Umfeld sind potentiell vorhanden. Allerdings wird die Änderungsfläche 1 durch die umgebenden Waldflächen, dem Relief und Distanz zur nächstgelegenen Bebauung gegenüber der Ortslage von Rägelin und weiteren Siedlungsflächen abgeschirmt. Die Wertigkeit als landwirtschaftlicher Produktionsstandort ist aufgrund der geringen Bodenwertzahlen der Änderungsfläche 1 gering. Zudem grenzen nördlich und östlich raumordnerische Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau an, die keine Nutzung als Produktionsstandort PV erlauben. Mögliche Alternativstandorte sind somit nicht vorhanden.

6.2 Änderungsfläche 2

Alternative Standorte mit der Eignung als Sondergebiet zur Solarenergiegewinnung sind um den OT Netzeband, Gemeinde Temnitz nur sehr eingeschränkt vorhanden, da die Änderungsfläche durch bestehende Gehölzflächen und der räumlichen Distanz zur nächsten Bebauung nicht oder nur gering einsehbar ist. Die Wertigkeit als landwirtschaftlicher Produktionsstandort ist aufgrund der geringen Bodenwertzahlen der Änderungsfläche 2 gering. Durch die direkte Lage an der Autobahn A 24 besteht eine geringe Nutzungskonkurrenz.

7 zusätzliche Angaben

7.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Erfassungen und faunistischen Kartierungen im Jahr 2021 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschiebung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v. a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

9 allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Die 3. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“, welche für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Die im Plangebiet befindlichen Änderungsflächen 1 und 2 sind derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich der 77,7 ha großen nördlichen Änderungsfläche 1 wird aktuell als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Die Änderungsfläche 1 schließt auf den Fluren 1 und 5 der Gemarkung Rägelin die Flurstücke 1 - 10, 12 - 23, 26, 27, 36/2, 37/2, 39/1, 91, 92, (mitunter nur teilweise) ein. Die 50,2 ha große Änderungsfläche 2 wird aktuell als intensive Ackerfläche genutzt und schließt auf den Fluren 4 und 14 der Gemarkung Netzeband die Flurstücke 4/2, 4/3, 5 - 9, 10/2 - 14/2, 21 - 27, 31 - 41, 42/2 - 47/2, 48, 49, 56/2 und 57 (einzelne nur teilweise) ein.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die beiden Änderungsflächen zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Beide Änderungsflächen verfügen im Bestand hinsichtlich der Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt der Artengruppe Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) und Brutvögeln eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche) vorliegen, die jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich des Schutzguts Landschaftsbild ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen und intensiven landwirtschaftlichen Prägung als relativ unempfindlich gegenüber Veränderungen darstellt. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zu beiden Änderungsflächen kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer PVA führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplante Hecke wird darüber hinaus eine Sichtsperr in Richtung der umgebenden Siedlungsbereiche erwirkt.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Büro Knoblich GmbH

Erkner, 17.10.2023

Quellenverzeichnis

BAUGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 13. Oktober 2022; (Art. 12 G vom 8. Oktober 2022).

BÜRO KNOBLICH (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“. Umweltbericht zum Entwurf. Erknert im Oktober 2023.

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).

PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH (2023): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ (Entwurf) Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Neuruppin.

PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH (2023): 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell. Begründung zum Entwurf. Teil 1: Begründung, Oktober 2023.